
**STANDARDS FÜR DIE
WALDBEWIRTSCHAFTUNG**



PEFC Schweiz

Mühlebachstrasse 8, CH- 8008 Zürich

Tel. +41 (0) 44 267 47 78

E-Mail: info@pefc.ch, Web: www.pefc.ch

Copyright-Vermerk

© PEFC Schweiz 2020

Dieses Dokument von PEFC Schweiz ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Schweiz darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Standards für die Waldbewirtschaftung

Titel des Dokuments: ND 003

Verabschiedet durch: Zertifizierungskommission

Datum: 01.03.2022

Veröffentlicht am: 01.04.2022

Inkrafttreten am: 01.03.2022

Nächste Revision: Oktober 2026

1. Einführung	4
2. Geltungsbereich	4
3. Verweisungen	5
4. Standards für die Waldbewirtschaftung	5
4.1. Voraussetzungen	5
5. Die Standards	6
6. Anhang	12

1. Einführung

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Schweiz erfolgt in einer Weise, welche die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler und nationaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt (Definition der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa).

PEFC Schweiz hat im Rahmen des bei PEFC-Zertifizierungen vorgesehenen 5-jährigen Reendorsement die *Nationalen Standard*¹ überarbeitet, die auf den seinerzeitigen Kriterien und Indikatoren beruhten, welche im Rahmen des Projektes „Nationale Waldstandards“ für die Schweiz 2008 erarbeitet wurden. Diese Nationalen Standards für die Waldbewirtschaftung in der Schweiz dienten als verbindliche Grundlage für die Zertifizierung der Waldbewirtschaftungspraktiken in der Schweiz nach PEFC und FSC. Die Prinzipien und Kriterien waren vom FSC International als globaler Rahmen vorgegeben und konnten nicht angepasst werden. Zu jedem Prinzip und Kriterium müssen *Indikatoren*² für die nationale Umsetzung definiert werden, ausser die Nicht-Anwendbarkeit des Prinzips/Kriteriums ist klar gegeben.

Die Überarbeitung 2020 diente der Angleichung des Schweizer PEFC Waldstandards an die im Dokument PEFC ST 1003:2018 „Sustainable Forest Management – Requirements“ festgehaltenen Vorgaben von PEFC International.

Überarbeitung 2020

Die übergeordneten Ziele der Überarbeitung der Nationalen Standards waren:

- Angleichung der Nationalen Standards an die Vorgaben von PEFC International
- Anpassungen der Nationalen Standards an die Rahmenbedingungen und Gepflogenheiten der Schweiz
- Verbesserung der Transparenz und Übersichtlichkeit der Dokumente für deren praktische Anwendung
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Straffung der Nationalen Standards

Alle Waldbesitzer, die ihre Waldbewirtschaftung am Ziel der umfassenden Nachhaltigkeit ausrichten, können sich an der PEFC-Zertifizierung beteiligen. Die Dokumentation der nachhaltigen Waldbewirtschaftung erfolgt auf regionaler Ebene auf Grundlage der Indikatorenliste. Die vorliegenden Nationalen Standards präzisieren die aus den Helsinki-Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung auf der betrieblichen Ebene.

2. Geltungsbereich

Die Nationalen Standards beziehen sich ausschliesslich auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern.

Die Nationalen Standards gelten für die forstbetriebliche Ebene und für Waldbesitzer/-bewirtschafter, die für die Waldbewirtschaftung verantwortlich sind. Der Waldbesitzer/-bewirtschafter hat sicherzustellen, dass alle von Forstunternehmern durchgeführten Massnahmen und Aktivitäten mit den relevanten Kriterien dieser Nationalen Standards übereinstimmen. Die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des nachhaltigen Waldbewirtschaftungssystems und die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sind vom Waldbesitzer/Waldbewirtschafter kontinuierlich zu verbessern.

3. Verweisungen

Status	Nr.	Titel
Normative Dokumente		
ND	001	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe
ND	002	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene eines Betriebes
ND	003	Standards für die Waldbewirtschaftung
ND	004	Anforderungen an die Chain of Custody
ND	005	Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen
Verbindliche Leitfäden		
VL	001	Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz
VL	002-1	Anforderungen an die Zertifizierungsstellen - Waldzertifizierung Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis von
VL	002-2	Holzprodukten (Chain-of-Custody)
VL	003	Schlichtungsverfahren
VL	004	Verfahren der Standardrevision Verfahren für die Notifizierung von Zertifizierungsstellen und
VL	005	Vergabe von PEFC-Logolizenzen
Sonstige Dokumente		
SD	001	Begriffe und Definitionen
SD	002	Gebührenordnung
SD	003	Statuten

4. Standards^{III} für die Waldbewirtschaftung

4.1. Voraussetzungen

1. Einleitung

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert sich an den anlässlich der Ministerkonferenz zum Schutze der Wälder 1993 in Helsinki beschlossenen Kriterien:

1. Erhaltung und angemessene Steigerung der Waldressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffzyklen
2. Erhaltung von Gesundheit und Vitalität des Ökosystems Wald
3. Erhaltung und Förderung der Nutzfunktion der Wälder
4. Erhaltung, Schutz und angemessene Förderung der Biodiversität in Waldökosystemen
5. Erhaltung und angemessene Förderung der Schutzfunktion in der Waldbewirtschaftung (insbesondere Boden und Wasser)
6. Erhaltung weiterer sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen

Die Schweiz hat zudem internationale Abkommen wie das Washingtoner Artenschutzabkommen (Convention of International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; CITES), die Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation; ILO), das Internationale Tropenholzabkommen (International Tropical Timber Agreement; ITTA) und das Übereinkommen über biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention 1993 in Rio) unterzeichnet. Bei der Waldbewirtschaftung werden die Bestimmungen dieser Abkommen eingehalten. Der Waldbesitzer verpflichtet sich, den Wald gemäss dieser Nationalen Standards PEFC zu bewirtschaften.

2. Einhaltung der Gesetze

Die Waldbewirtschaftung respektiert alle relevanten Gesetze der Schweiz sowie internationale Verträge und Abkommen, welche die Schweiz unterzeichnet hat und erfüllt die Regelungen von PEFC Schweiz.

Der Waldbewirtschafter befolgt alle nationalen und lokalen Gesetze und behördlichen Bestimmungen und bezahlt alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungsentgelte, Beiträge, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

Dies betrifft insbesondere das Waldgesetz aber auch das Natur- und Heimatschutzgesetz und das Umweltschutzgesetz bzw. die entsprechenden Verordnungen (vgl. Anhang A1, G1: Liste der relevanten Gesetze).

Der Waldbewirtschafter verpflichtet sich, den Wald gemäss dieser Nationalen Standards zu bewirtschaften.

Die langfristigen Besitzansprüche und Nutzungsrechte an Land- und Forstressourcen sind gemäss Zivilgesetzbuch im Grundbuch eingetragen. Sie sind dem Waldbewirtschafter bekannt und werden respektiert.

5. Die Standards

Standard 1 Lokale Bevölkerung und Arbeitnehmende

Ziel: Die Waldbewirtschaftung erhält oder vergrössert das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der örtlichen Bevölkerung.

- 1.1. Der lokalen Bevölkerung werden Arbeitsmöglichkeiten angeboten und regionale Unternehmer und Anbieter werden bei vergleichbaren Angeboten bevorzugt. Allen Beschäftigten werden genügend Informationen zu Arbeitstechnik, Schutzausrüstung, nachhaltige Waldbewirtschaftung etc. angeboten und sie werden bei der Weiterbildung unterstützt.
- 1.2. Bei der Waldarbeit werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Rechte (inkl. ILO-Konventionen) aller Beschäftigten eingehalten oder übertroffen. Einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse lokaler Waldeigentümer und Anwohner werden dabei bestmöglich genutzt.
- 1.3. Das Forstpersonal und weitere im Wald Beschäftigte sind in Bezug auf nachhaltige Waldbewirtschaftung angemessen auszubilden und anzuleiten, damit die fachgerechte Umsetzung geplanter Massnahmen gewährleistet ist.
- 1.4. Erkenntnisse über mögliche soziale Auswirkungen der Waldbewirtschaftung werden in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Massnahmen integriert. Mit Personen und Gruppen, die direkt von Bewirtschaftungsmassnahmen betroffen sind, werden einvernehmliche Lösungen gesucht, um Streitfälle von vorneherein zu vermeiden. Bei Differenzen kommen die ordentlichen Schlichtungsverfahren zum Zuge.
- 1.5. Die Löhne von einheimischen und migrierten Waldarbeiter:innen sowie von Lohnunternehmer:innen und anderen Betreibern, die in PEFC-zertifizierten Gebieten tätig sind, müssen mindestens dem Gesamtarbeitsvertrag der Holzindustrie Schweiz (GAV Holzindustrie) entsprechen.
- 1.6. Das Unternehmen verpflichtet sich zu Chancengleichheit, Nicht-Diskriminierung und Freiheit von Belästigung am Arbeitsplatz. Die Gleichstellung der Geschlechter soll gefördert werden.

Standard 2 Ökosystem Wald

Ziel: Die Waldbewirtschaftung erhält die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Bodenfruchtbarkeit sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften und gewährleistet dadurch die ökologischen Funktionen und die Walderhaltung.

- 2.1. Bei der Waldbewirtschaftung werden die Umweltauswirkungen der forstlichen Massnahmen vor ihrer Durchführung beurteilt und nach der Beurteilung der Auswirkungen auf die betroffenen Naturgüter angepasst. Dabei sind auch Landschaftsaspekte sowie Einrichtungen für die Verarbeitung vor Ort einzubeziehen.
- 2.2. Die ökologischen Funktionen und Werte werden erhalten, verbessert oder wieder hergestellt. Dies umfasst:
 - Waldverjüngung und –sukzession,
 - genetische, Arten- und Ökosystemvielfalt
 - natürliche Kreisläufe, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen.
- 2.3. Um Bodenerosion und Schäden am verbleibenden Bestand durch Holzerntemassnahmen, Wegebau und andere mechanische Eingriffe zu vermeiden, werden entsprechende Richtlinien schriftlich erarbeitet und umgesetzt. Der Schutz von Wasservorkommen wird gewährleistet. Der Bau von Strassen, Brücken und anderer Infrastruktur (ausgenommen Feinerschliessungsstrukturen wie Rückegassen etc.) wird so ausgeführt, dass die freigelegte Waldbodenfläche möglichst geringgehalten und die Ausschwemmung von Erde in Wasserläufe vermieden wird. Der natürliche Pegel und die Funktion von Wasserläufen und Flussbetten muss erhalten bleiben. Die Strassenentwässerung ist zu gewährleisten.
- 2.4. Es existieren Massnahmen zum Schutz seltener, bedrohter und gefährdeter Arten sowie deren Habitate. Naturschutzzonen und Schutzgebiete werden in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung und Intensität der Waldbewirtschaftung und entsprechend der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter eingerichtet (z.B. Brut- und Nahrungshabitate).
- 2.5. Wälder mit hohem Schutzwert (Wälder mit den Vorrangfunktionen „Schutz vor Naturgefahren“ und „Natur- und Landschaft“) sind in den vorgeschriebenen WEP^V-Ausscheidungen und Inventaren erfasst.
- 2.6. Der Bewirtschaftungsplan enthält konkrete Massnahmen zur Erhaltung oder Erreichung der Schutzziele im Sinne eines vorbeugenden Ansatzes. In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Massnahmen überprüft und beurteilt.
- 2.7. Das Einbringen von standortfremden Baumarten orientiert sich an den Empfehlungen zu den Standortkarten und wird sorgfältig beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden.

Standard 3 Bewirtschaftung

Teil A Nutzen aus dem Walde

Ziel: Die Waldbewirtschaftung fördert die nachhaltige und effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.

- 3.1. Die Menge der genutzten Waldprodukte entspricht einem dauerhaft nachhaltigen Niveau. Der Waldbewirtschafter erstellt eine Liste der zertifizierten Waldprodukte.
- 3.2. Der Waldbewirtschafter strebt die wirtschaftliche Rentabilität an. Er berücksichtigt dabei alle ökologischen, sozialen und betrieblichen Kosten der Produktion und wahrt die volle Leistungsfähigkeit der Ökosysteme durch Gewährleistung der hierzu notwendigen Investitionen. Dazu gehören klimapositive Praktiken in der Unternehmensführung, wie die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die effiziente Nutzung von Ressourcen.
- 3.3. Der Waldbewirtschafter minimiert Abfälle und vermeidet Schäden an sonstigen Waldressourcen.

Teil B Betriebliche Planung

Ziel: Der Forstbetrieb erstellt ein angemessenes Planungswerk¹, aktualisiert es regelmässig und wendet es an. Darin werden die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung beschrieben.

- 3.4. Das Planungswerk und die zugehörigen Dokumente enthalten Angaben hinsichtlich:
 - a) Bewirtschaftungsziele;
 - b) Beschreibung der bewirtschafteten Wälder, des Eigentumsstatus und der Nutzungsrechte, der beschränkenden Umweltfaktoren, der sozio-ökonomischen Bedingungen und der angrenzenden Flächen;
 - c) Beschreibung des waldbaulichen Systems basierend auf den Inventurergebnissen und der ökologischen Situation;
 - d) Begründung des Jahreseinschlages und der Baumartenwahl (Erntemethoden, Zuwachs, Tarife, Hiebsatzberechnungen, Standortkarten mit Baumartenempfehlungen, etc.)
 - e) Definition und Zuweisung von Verantwortlichkeiten für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung.
- 3.5. Ab einer Betriebsgrösse von 400 ha muss das Planungswerk umfassend und schriftlich vorliegen. Er wird in regelmässigen Abständen (alle 15 – 25 Jahre) aktualisiert, um die Ergebnisse von Beobachtungen oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse einzubeziehen und um sich ändernde ökologische, soziale und ökonomische Verhältnisse zu berücksichtigen. Unter einer Betriebsgrösse von 400 ha müssen die unter 3.4 b) und d) genannten Vorgaben schriftlich umgesetzt werden.
- 3.6. Der Waldeigentümer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Planungswerkes (gemäss Punkt 3.4) vor, ohne dass vertrauliche Betriebsdaten preisgegeben werden müssen.

¹ Planungswerk: Aufgrund grosser kantonaler Unterschiede bei den Anforderungen und Gegebenheiten der überbetrieblichen und betrieblichen Planung wird von einem Planungswerk gesprochen. In vielen Fällen ist das der Betriebsplan.

Teil C Betriebsführung

Ziel: Der Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verwertungskette, die Bewirtschaftungsmassnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen werden kontrolliert und dokumentiert.

3.7. Die Betriebskontrollen und ihre Häufigkeit richten sich nach Umfang und Intensität der Bewirtschaftungsmassnahmen sowie der Komplexität und Sensibilität des betroffenen Ökosystems. Die Kontrollen werden jährlich und nachvollziehbar durchgeführt, damit periodische Vergleiche der Ergebnisse allfällige Veränderungen aufzeigen. Dieses interne Auditsystem überprüft das Planungswerk und das Management des Forstunternehmens, um die Konformität mit den Anforderungen des Unternehmens an sein Managementsystem und den Anforderungen des vorliegenden Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung nachzuweisen. Das Unternehmen soll Informationen darüber bereitstellen, ob das Managementsystem effektiv umgesetzt und aufrechterhalten wird. Diese internen Audits müssen vom Unternehmen selbst durchgeführt werden und es muss Folgendes festgelegt werden:

- a) die Häufigkeit dieser internen Betriebsaudits
- b) die Methoden,
- c) die Verantwortlichkeiten,
- d) die Planungsanforderungen und die Berichterstattung unter Berücksichtigung der erforderlichen Prozesse und der Ergebnisse früherer Audits,
- e) die Auditkriterien und den Umfang der einzelnen Audits

Bei der Auswahl der Auditoren und bei der Durchführung der Audits ist die Objektivität und Unparteilichkeit des Auditprozesses zu gewährleisten. Die Auditoren können externe Berater oder unternehmensinterne Mitarbeiter sein. Es muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Audits an das zuständige Management berichtet werden. Als Nachweis für die Durchführung des Auditprogramms und der Auditergebnisse sind dokumentierte Informationen aufzubewahren.

Das Betriebsaudit soll enthalten:

- i. die Ergebnisse und den Status von Massnahmen aus früheren Audits (intern und extern)
- ii. Änderungen bei externen und internen Themen, die für das Managementsystem relevant sind
- iii. Informationen über die Leistung der Organisation, einschliesslich Trends bezüglich:
 1. Nichtkonformitäten und Korrekturmassnahmen
 2. Überwachungs- und Messergebnisse;
 3. Audit-Ergebnisse;
- iv. Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung.

Die Ergebnisse der internen Betriebskontrolle müssen Entscheidungen in Bezug auf Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung und die Notwendigkeit von Änderungen am Managementsystem beinhalten und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.

3.8. Der Forstbetrieb erfasst und dokumentiert alle notwendigen Daten zum Betriebs-Controlling, mindestens jedoch:

- Ertrag aller geernteten Forstprodukte
- Zuwachs, Verjüngung und Zustand des Waldes
- Umweltauswirkungen der Bewirtschaftung wie Veränderungen von Flora und Fauna (durch Konsultation von Inventaren, Kartierungen, Roten Listen, Neophytenlisten)
- soziale Folgen der Holzernte oder anderer Aktivitäten (gesundheitliche Beeinträchtigungen, SUVA-Mitteilungen)
- Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung

3.9. Die Produktkette (Chain-of-Custody) ist lückenlos, Unterlagen (Rechnungen, Schlagprotokolle etc.) sind vorhanden, die es ermöglichen, jedes zertifizierte Forstprodukt an seinen Ursprung zurückzuverfolgen. Produkte aus der nachhaltig bewirtschafteten Waldfläche sind mit der Angabe "100 % PEFC-zertifiziert" oder einer anderen systemspezifischen Spezifizierung zu versehen, um Kunden mit PEFC CoC die Herkunft dieser Produkte aus einem Gebiet, das unter den Standard fällt, zu kommunizieren.

3.10. Die Ergebnisse der Betriebskontrolle werden bei der Umsetzung und Revision des Planungswerkes einbezogen.

3.11. Werden im Rahmen des internen oder externen Audits Abweichungen von den Standards festgestellt, werden diese im Auditprotokoll dokumentiert, das vom Waldbesitzer oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist. Es wird hierbei zwischen schwerwiegenden und geringen Abweichungen (Haupt und Nebenabweichungen) unterschieden. Eine Hauptabweichung liegt vor, wenn

- gegen einen Standard über einen langen Zeitraum, regelmässig oder systematisch verstossen wurde.
- eine bedeutende Fläche betroffen ist.
- die Auswirkungen nicht reversibel sind
- die Abweichungen dem Waldbesitzer bzw. Betriebsleiter bekannt sind und keine zeitnahen oder angemessenen Korrekturmassnahmen ergriffen wurden.
- der Verstoss vorsätzlich oder mit Wissen des Waldbesitzers bzw. des Betriebsleiters stattgefunden hat.

Ein Nebenabweichung liegt vor, wenn

- von einem Standard kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht-systematisch abgewichen wurde.
- nur geringfügig vom Standard abgewichen wurde.

Verbesserungspotenzial liegt vor, wenn von einem Standard zwar nicht abgewichen wurde, seine Einhaltung jedoch (weiter) optimiert hätte werden können.

3.12. Vom Vorliegen eines Verbesserungspotenzials wird der Antragsteller bzw. der/die Waldbesitzer/in lediglich von der Person, die das interne oder externe Audit durchgeführt hat, informiert. Weitere Folgen hat diese Aufklärung nicht.

Bei Nebenabweichungen ist der Antragsteller bzw. Waldbesitzer verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen bzw. zu veranlassen, die ggf. Abhilfe schaffen und / oder eine Fortsetzung bzw. Wiederholung ausschliessen. Hauptabweichungen müssen innerhalb einer bestimmten Frist korrigiert werden oder führen zur Einleitung des Entzugsverfahrens.

Der Auditor entscheidet,

- ob ein Re-Audit erforderlich ist und über dessen Zeitpunkt
- über die einzuhaltenden Fristen
- über die Empfehlung zu Aussetzung oder Entzug der Urkunde.

Stellen systematische Abweichungen die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems in Frage, sind mit Antragsteller Korrekturmassnahmen für die gesamte Gebietseinheit zu vereinbaren. Der Antragsteller informiert die Zertifizierungsstelle über die fristgemässe Erledigung der vereinbarten Massnahmen.

In jedem Fall einer festgestellten Nichtkonformität muss das Forstunternehmen die Nichtkonformität überprüfen, ihre Ursachen ermitteln und feststellen, ob ähnliche Nichtkonformitäten bestehen oder potenziell auftreten könnten. Alle Massnahmen, die zur Behebung der Nichtkonformität erforderlich sind, sollen ergriffen und ihre Wirksamkeit überprüft werden.

3.13. Die Aufzeichnungen gemäss 3.7 bis 3.12 werden für mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

6. Anhang

A. Checklisten

Zum besseren Verständnis und zur Umsetzung der Anforderungen der Nationalen Standards in der Praxis werden in den folgenden Checklisten die Indikatoren zu den Standardpunkten erklärt und die notwendigen Nachweise (Dokumente, Karten) und Kontrollen aufgelistet.

A.1 Checkliste zu den Gesetzen

Gesetze müssen vom Waldeigentümer eingehalten werden und die notwendigen Dokumente und Informationen müssen vorhanden sein. Diese müssen aber von den Zertifizierstellen bei den Audits nicht explizit überprüft werden.

Indikator	Umsetzung	Information
G 1	<p>Waldeigentümer und Waldbewirtschafter kennen die Informationsquellen, um sich alle relevanten Rechtsgrundlagen und Gesetze zu beschaffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste der relevanten Gesetze: • Waldgesetz (WaG) • Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), • Umweltschutzgesetz (USG), • Gewässerschutzgesetz (GSchG), • Raumplanungsgesetz (RPG), • Arbeitsschutzgesetz (ArG), • Jagdschutzgesetz (JSG). • Abfallverordnung, VVEA • Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) • Verordnung des über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W) • Zivilgesetzbuch (ZBG, OR, v.a. wegen Grundbuch), • U.a. wie ChemG, KVG, UVG, BBG, LRV, HHV und VKF-Richtlinien <p>Der Zugang zu diesen aktuellen Rechtsgrundlagen ist jederzeit sichergestellt.² (www.admin.ch/ch)</p>	<p>Aktualisierungen und Informationen erfolgen meist durch das Gruppenmanagement oder den kantonalen Forstdienst</p>
G 2	<p>Die aktuell gültigen gesetzlichen und branchenüblichen Abgaben (Steuern, Sozialabgaben, Selbsthilfebeiträge, etc.) werden bezahlt.</p>	<p>Mehrwertsteuer, AHV, SHF etc.: entsprechende Zahlungsaufträge</p>
G 3	<p>Übereinkommen zur Biodiversität: Die Planung³ (Betriebsplan, regionale Waldpläne, WEP) zeigt auf, wo die Schwerpunkte der Förderung von Lebensräumen und Artenvielfalt liegen.</p>	<p>Karten, Inventare im WEP, Jahresplanung, NS-Planung</p>
G 4	<p>In Fällen unerlaubter d.h. nicht angezeichneter Nutzung durch Dritte sowie anderer unerlaubter Aktivitäten (Deponien, Abfall, Vandalismus etc.) hat der Waldeigentümer die zuständigen Stellen informiert.</p>	<p>Betriebsleiter, Waldeigentümer etc. melden Fälle bei der Gemeinde.</p>
G 5	<p>Das Verbrennen von nicht trockenem Holz und Schlagabraum (frische Äste, Kronenteile, Rinde etc.) ist verboten. Ausgenommen sind behördliche Anordnungen.</p>	<p>Feuern im Wald, Feinstaub, LuftreinhalteVO</p>
G 6	<p>Der Waldeigentümer informiert die Mitarbeitenden, Unternehmer und externen Interessenvertreter über die erfolgte Zertifizierung nach diesen Nationalen Standards.</p>	<p>Information der Mitarbeitenden, von Unternehmern und</p>

² Dies kann durch eine(n) Mitarbeiter/in des Betriebes, des Verbands bei Gruppenzertifizierungen oder durch Vertreter des kantonalen Forstdienstes erfolgen.

³ «Planung» als übergeordneter Begriff verstanden als vorausschauende Zielsetzung und Umsetzung zukünftiger Tätigkeiten. Damit sind explizit auch übergeordnete Planungswerke wie z. B. WEP (Waldentwicklungspläne) gemeint.

		Interessenvertretern, Presse etc.
G 7	Der Waldeigentümer hat Unterlagen und Pläne, welche die Grund- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen.	Grundbuchauszüge, Karten, Pläne sind vorhanden.
G 8	Es liegen Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten (z.B. Jagdpachtverträge, Abbaurechte von Bodenschätzen) vor, sofern diese nicht im Grundbuch verankert sind.	Pachtverträge, Abbaurechte etc.
G 9	Wenn ein Waldeigentümer Aufgaben der Bewirtschaftung an einen Dritten (Waldbewirtschafter, Forstunternehmer, etc.) übergibt, sind die vertraglichen Verpflichtungen so formuliert, dass die Einhaltung der Nationalen Standards uneingeschränkt möglich ist.	Bewirtschaftungsverträge an Zertifizierung anpassen.
G 10	Deklarationspflicht: Alle Produkte müssen korrekt deklariert werden. <ul style="list-style-type: none"> • gegenüber dem Endkunden: Holzart und Herkunft (z.B. beim Brennholz). • Sonst grundsätzlich Menge, Verkäufer, Käufer 	Deklaration auf Rechnungen etc.
G 11	Die Arbeitsrechte gemäss ILO Konventionen Nr. 87, 98, 154 (gewerkschaftliche Organisation, Kündigungsschutz) sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Forstbetriebe sind alle der SUVA unterstellt, die die Arbeitssicherheit kontrolliert.	Rechte müssen gewährleistet sein (Interview mit Arbeitnehmenden)
G 12	Die Waldbewirtschaftung fördert die Entwicklung und Anpassung von umweltfreundlichen, chemiefreien Methoden der Schädlingsbekämpfung. Das flächige Spritzen mit Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Ausgeschlossen sind insbesondere die nach WHO Typ 1A oder 1B klassierten Spritzmittel. Einzige Ausnahmen sind einerseits die punktuelle Behandlung von Holzpoltern ausserhalb von Grundwasserschutz zonen, falls keine anderen wirtschaftlich tragbaren Massnahmen möglich sind, andererseits behördlich angeordnete Massnahmen. In diesem Fall muss der Ausführende eine Fachbewilligung besitzen. Es kommen nur Spritzmittel zum Einsatz, welche vom BAFU bewilligt sind.	Spritzmittel gemäss BAFU, Fachbewilligung muss vorliegen
G 13	Von den im Betrieb verwendeten Spritzmitteln gibt es eine aktuelle Liste mit Handelsnamen und Wirkstoff. Die spezifische Gebrauchsanweisung ist zu befolgen. Wenn die erlaubten Anwendungen, Anwendungsmethoden und –mengen nicht auf dem Beipackzettel vorgegeben sind, wird dies ebenfalls in der Liste dokumentiert. Die verbrauchten Mengen werden dokumentiert.	Liste der verwendeten Spritzmittel, Verbrauchsberichte: Menge (Liter, m ³)
G 14	Gelagerte Betriebsstoffe und Spritzmittel werden in auslaufsicheren, ausreichend belüfteten und explosionsgesicherten Räumen aufbewahrt. Das Fassungsvermögen der Auffangvorrichtungen (z.B. Ölauffangwannen) muss mindestens der gelagerten Menge entsprechen.	Werkhof und Magazine entsprechend einrichten
G 15	Die Entsorgung von Chemikalien, Behältern, flüssigen und festen anorganischen Abfällen einschliesslich der Treibstoff- und Ölrückstände erfolgt umweltgerecht ausserhalb des Waldes.	Interview, Quittungen
G 16	Die Umwandlung von Wald in Plantagen oder nicht-forstliche Nutzung sind nicht zulässig, ausser wenn die Umwandlung in einem Rodungsbewilligungsverfahren beurteilt und bewilligt wurde. ⁴	Rodungsbewilligungen

⁴ Im Falle einer genehmigten Umwandlung darf sie nur einen geringen Anteil (nicht mehr als 5 %) des Waldtyps innerhalb des zertifizierten Gebiets umfassen. Im Falle von behördlich angeordneten Umwandlungen mit mehr als 5% des Waldtyps ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

A.2 Checkliste Standard 1 - 3 zu Standard 1 Lokale Bevölkerung und Arbeitnehmende

Indikator	Umsetzung	Nachweise, Kontrollen
1.1.1	Ausschreibungen von Arbeiten und Aufträgen werden anhand eines transparenten Verfahrens auf Basis von klaren Zuschlagskriterien durchgeführt. Zuschlagskriterien berücksichtigen auch eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial angepasste Holzerntetechnik. Die getroffene Auswahl wird begründet. Der Waldeigentümer berücksichtigt das Angebot lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer.	Ausschreibungsunterlagen, Einladungen zur Offertstellung, Unternehmer-Verträge
1.1.2	Der Wald kann von lokalen Schulen und Bildungseinrichtungen zum Zweck der Umweltbildung benutzt werden.	Evt. Begleitung, Führungen, etc.
1.1.3	Der Forstbetrieb ^{IV} bietet Ausbildungs-, Lehrstellen und Praktikumsplätze für lokale Bewerber im Rahmen seiner Möglichkeiten an. Das Personal wird wenn möglich ganzjährig und langfristig angestellt.	Stelleninserate, Beantwortung von Anfragen, Anstellungsverträge
1.1.4	Der Forstbetrieb informiert die selbstbewirtschaftenden Waldeigentümer über forstliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, z. B. anlässlich einer Beratung oder beim Anzeichnen.	Beispiele aufzeigen (Holzerkurs, MOBI, etc.)
1.2.1	Der Forstbetrieb hat ein betriebliches Sicherheitskonzept (Branchenlösung FORST oder individuelle Lösung) zur Erfüllung der EKAS-Richtlinien vollumfänglich umgesetzt. ⁵ Aufzeichnungen von Sicherheitsaudits und Unfällen sind verfügbar.	Branchenlösungs-Handbücher, Audit-Berichte etc.
1.2.2	Alle im Wald Arbeitenden ⁶ , welche an der Holzernte beteiligt sind und nicht unter die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des UVG (Unfallversicherungsgesetz) fallen, können nachweisen, dass sie eine Ausbildung und Schulung in Sicherheit am Arbeitsplatz und Erste Hilfe erhalten haben. Diese Schulungen müssen durch entsprechende Bescheinigungen und/oder Bestätigungen nachgewiesen werden können.	Privatwaldeigentümer müssen einen Kurs in Sicherheit am Arbeitsplatz und Erster Hilfe besuchen.
1.2.3	Der Betriebsleiter kontrolliert die korrekte Umsetzung der Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung sowie deren Zustand.	Regelmässige Checks im Werkhof, im Wald (Holzschlag) etc.
1.3.1	Es ist eine Übersicht verfügbar über die Organisation des Betriebes (Organigramm) und den Personalbestand (Personalblättern mit Angabe über Vollzeit- resp. Teilzeit- oder Temporäranstellung; Ausbildung [berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung, berufliche Weiterbildung, Kurse])	Organigramm, Personalblätter (für Betriebe ab 400 ha obligatorisch)
1.3.2	Das Forstpersonal auf allen Funktions- und Verantwortlichkeitsstufen ist für die zugewiesenen Arbeiten ausgebildet und geschult.	Ausbildungen, Weiterbildungen, Schulungen etc. dokumentieren
1.3.3	In jährlichen Mitarbeitergesprächen sind Ziele und Massnahmen (z.B. im Bereich Weiterbildung) zu vereinbaren.	Protokolle der Mitarbeitergespräche
1.3.4	Das Forstpersonal hat regelmässig ⁷ die Möglichkeit für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsprogrammen.	Programme für Kurse, Aus- und Weiterbildung verfügbar
1.4.1	Die Ergebnisse von Untersuchungen über gesundheitliche Auswirkungen der Waldarbeit, sind in der forstlichen Planung und den daraus abgeleiteten Massnahmen berücksichtigt.	Interview mit Arbeitnehmenden, Einkaufs-Quittungen

⁵ Wenn keine Branchenlösung vorhanden ist, sind die Anforderungen der ASA-Kontroll-Fragebögen 1 und 3 zu erfüllen.

⁶ Alle im Wald Arbeitenden: ausgenommen sind sämtliche Angestellten von Forstbetrieben und Unternehmern. Die Anforderung betrifft im Wesentlichen die Privatwaldeigentümer, welche im Wald Pflege- und Erntearbeiten im weitesten Sinne ausüben.

⁷ Regelmässig: Jede/r Mitarbeitende hat das Recht auf zwei bis fünf Arbeitstage Weiterbildung pro Jahr (kann auch über mehrere Jahre kumuliert werden). Die Weiterbildung entspricht den betrieblichen Zielen. Mitarbeitende haben Anrecht auf vom Arbeitgeber bezahlten Bildungsurlaub.

		umweltfreundlicher Betriebsstoffe etc.
1.4.2	Die Öffentlichkeit kann ihre Interessen bei einer überbetrieblichen Planung in einem Mitwirkungsprozess einbringen. Der Mitwirkungsprozess ist dokumentiert.	WEP-Protokolle
1.4.3	Bei bedeutenden ⁸ Verjüngungsschlägen in Beständen mit Vorrangfunktion „Natur und Landschaft“ und „Erholung“ wird eine vorgängige Information der Öffentlichkeit durchgeführt. Insbesondere hat der Bewirtschafter Einblick in die forstliche Planung zu gewähren ⁹ . Die Vertraulichkeit sensibler Daten ist dabei jederzeit gewährleistet.	Info-Tafeln, Zeitungsartikel.
1.4.4	Negative Auswirkungen, Chancen für Verbesserungen und Bereiche potenzieller Konflikte, welche bei diesen Konsultationen identifiziert werden, werden in der Planung nachweislich berücksichtigt.	WEP-Vorgaben, WEP-Protokolle
1.4.5	Der Waldeigentümer legt geplante Erschliessungen und Bauvorhaben öffentlich auf. Die kantonalen Bestimmungen hierzu werden befolgt.	Öffentliche Auflage ist gesetzlich vorgeschrieben.
1.4.6	Streitschlichtungsmechanismen sind gesetzlich geregelt und werden bei bedeutenden Ereignissen dokumentiert. Der Rechtsweg ist in Streitfällen für jeden Betroffenen gewährleistet.	Schlichtungsverfahren sind bekannt.

⁸ „bedeutend“ in diesem Zusammenhang heisst: ein Eingriff, der das lokale Waldbild offensichtlich verändert.

⁹ Bei Gruppenzertifizierungssystemen ist der regelmässige Austausch mit Interessenvertretern institutionalisiert und dokumentiert

zu Standard 2 Ökosystem Wald

Indikator	Umsetzung	Nachweise, Kontrollen
2.1.1	Bei nicht vermeidbaren umweltbeeinträchtigenden forstlichen Massnahmen ^V werden die konkreten Auswirkungen identifiziert und entsprechende Schutzmassnahmen (z.B. Bodenschutz) ergriffen.	z.B. maschinelle Holzschläge, Strassenbauten, Bachverbauungen
2.1.2	Für Aktivitäten, die nicht Teil der Waldbewirtschaftung sind, die aber entweder vom Forstbetrieb oder von Dritten im Wald durchgeführt werden, liegen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor ¹⁰ .	Baubewilligungen, OL-Bewilligungen, Veranstaltungen etc.
2.2.1.	Der Waldbewirtschafter verfügt über aktuelle Informationen des Forstbetriebes zu: <ul style="list-style-type: none"> • Verjüngung und Entwicklung, • Bestandesstrukturen, • standortheimische Baumartenzusammensetzung und Dynamik natürlicher Waldgesellschaften 	Bestandeskarten, Schlagplanung, Standortkarten mit Baumarten-Empfehlungen, evt. Weiserflächen, Bodenkarten
2.2.2	Kahlschläge sind verboten. Als Kahlschlag wird beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Räumung ohne flächendeckende Verjüngung auf einer Fläche von über 1.0 ha, • Saumhiebe ohne flächendeckende Verjüngung, welche breiter als 50 m oder länger als 200 m sind, • durch Verjüngungsschläge entstandene, zusammenhängende Waldflächen im Jungwuchs- und Dickungsstadium von über 10 ha. Bei besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen, wie beispielsweise Lagen mit Seilbringung, sowie bei Kahlfächen infolge von Naturereignissen können diese Grössen in Ausnahmefällen überschritten werden. Der Waldbewirtschafter verpflichtet sich, solche Ausnahmen zu begründen und zu dokumentieren.	Für Kahlschläge sind Ausnahme-Bewilligungen notwendig
2.2.3	Die Verjüngung ^{VI} erfolgt natürlich. In Abweichung dieses Grundsatzes sind mögliche Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • künstliche Verjüngung bei der Umwandlung nicht standortgerechter Bestockungen inklusive die Vermeidung von Naturverjüngungen nicht standortgerechter Arten/Provenienzen • Förderung seltener, standortheimischer Baumarten zur Bestandesbegründung • Erhaltung der Schutzfunktionen • Wiederinstandstellung von degradierten Waldbeständen • Ergänzungspflanzungen zur Erreichung ökonomischer Ziele, sofern diese nicht den Bestimmungen in 2.2.4 zuwiderlaufen • Wo Pflanzungen unumgänglich sind, wird nur Pflanz- und Saatgut mit bekannter und angepasster Provenienz verwendet Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz	Bei Pflanzungen: Einkaufslisten, Herkünfte etc. vorweisen
2.2.4	Ein mehrheitlich standortheimischer Bestand wird angestrebt. ¹¹	Standortkarten, NAiS-Empfehlung

¹⁰ Beispiele hierfür sind Erstaufforstungen, Strassenbau, Anlage von Steinbrüchen und Kiesgruben zur Gewinnung von Baumaterial, Anlage von Windkraftanlagen und Funkanlagen, Eingriffe in Natur- und Landschaft nach Natur- und Heimatschutzgesetz, Veranstaltungen im Wald.

¹¹ Als Basis gelten die Empfehlungen standortkundlicher Kartierungen. Fehlen diese, macht sich der Waldbewirtschafter kundig über die standortheimischen Baumarten.

2.2.5	Soweit die Schutzfunktion gewährleistet ist, verpflichtet sich der Waldbewirtschafter, die natürliche Dynamik in seinem Wald zuzulassen, keine Entwässerungen durchzuführen und bestehende Flächenentwässerungen nicht weiter zu unterhalten.	Beispiele aufzeigen
2.2.6	Ist zu erwarten, dass aufgrund der Wuchsverhältnisse standortfremde VII, gleichaltrige Reinbestände entstehen, wird durch geeignete Massnahmen ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt.	Kantonale Standortkarten und Empfehlungen beachten
2.2.7	Der Waldeigentümer lässt Biotopbäume (abgestorbene Bäume in der Baum- und Altholzphase, Höhlenbäume etc.) im Bestand stehen, so lange sie kein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Liegendes Totholz (ausgenommen Sturmholz) wird grundsätzlich liegen gelassen.	Zielwerte: 5-10 Biotopbäume VIII und 15 m ³ (Mittelland 10 m ³) Totholz pro Hektare in der Baum- und Altholzphase
2.2.8	Zur Förderung und Vernetzung spezieller Habitats und zur Ermöglichung der natürlichen Dynamik im Wald werden in der Planung Altholzinseln ausgeschieden. Altholzinseln verbleiben über die normale Umtriebszeit hinaus im Bestand evt. bis zur Totholzphase oder werden andernorts ersetzt, wenn eine geeignete Fläche in diese Alterstufe einwächst.	Beispiele zeigen. Kein quantitativer Nachweis erforderlich.
2.2.9	In allen Höhenstufen wird die strukturelle Vielfalt gefördert und das Potenzial zur natürlichen Verjüngung wird erhalten.	Bei Feldaudits praktische Beispiele zeigen
2.3.1	Das Befahren ist auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Der Waldboden wird nicht flächig befahren IX. Erschliessungssysteme werden geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Mindestabstand zwischen Rückegassen ist 20 m. Das Rückegassennetz ist (mind. in Handskizzen) auf Karten dokumentiert.	Feinerschliessung auf Karten oder Schlagskizzen bzw. Markierungen im Wald. Nasse Standorte werden nicht befahren.
2.3.2	Auf Rückegassen müssen Fahrspuren, welche die Struktur und Fruchtbarkeit des Ober- und des Unterbodens langfristig zerstören (Fahrspurtyp III gemäss Merkblättern WSL), verhindert, oder zumindest minimiert (Fahrspurtyp II) werden. Das Verbot des flächigen Befahrens gilt auch in Kalamitätsfällen.	Merkblätter WSL an Unternehmer abgeben bzw. im Vertrag entsprechende Massnahmen und Kontrollen vermerken (Schlagabnahmeprotokolle).
2.3.3	Die Holzernte und Holzlagerung erfolgt unter Berücksichtigung der Grund- und Quellwasserschutzzonen. In den Zonen S2 und S3 dürfen bei gelagertem Rundholz keine Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden. Ferner dürfen in diesen Zonen keine Maschinen betankt und parkiert werden.	Karte mit Grundwasserschutzzonen muss vorhanden sein.
2.3.4	Für Maschinen und Geräte werden Sonderkraftstoffe und biologisch abbaubare Schmierstoffe verwendet, falls solche erhältlich sind und gemäss den Vorgaben der Maschinenhersteller zulässig und für die Maschinen verträglich sind.	Einkaufs- und Lieferdokumente vorweisen
2.3.5	Alle im Forstbetrieb und im Wald tätigen Personen kennen die Notfallmassnahmen, um ausgelaufenes Öl und ausgelaufene Chemikalien zu binden und zu beseitigen und können diese nachweislich anwenden. Ölbinder/-matten sind bei Holzschlägen vor Ort.	Schulungen, Merkblätter
2.3.6	Forststrassen und -wege müssen für nicht-forstlichen Gebrauch mit motorisierten Fahrzeugen mit einem Fahrverbot belegt sein. ¹² Hierfür sind die entsprechenden Signaltafeln vorhanden. Bei Nichteinhaltung des Verbots informiert der Eigentümer die zuständigen Behörden.	Allenfalls fehlende Signaltafeln anbringen lassen (durch Gemeinde)

¹² Ausnahmen bilden Zufahrts- und Zubringerrechte zu Höfen, Alpweiden, etc.

2.4.1	<p>Der Waldeigentümer beteiligt sich an den Bemühungen des Kantons zur Ausscheidung von Waldreservaten. Der Beitrag des Waldeigentümers richtet sich dabei nach den folgenden Varianten:</p> <p>a) Im Kanton besteht ein genehmigtes Waldreservatskonzept, in welchem als Zielgrösse 10% der Waldfläche als Waldreservate vorgesehen sind. Davon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3.5% der Waldfläche werden als Sonderwaldreservate und mind. 3.5% als Naturwaldreservate ausgeschieden • die restlichen 3% können innerhalb kantonaler Vorgaben als Sonderwaldreservate oder als Naturwaldreservate betrieben werden. <p>Die häufigsten Waldgesellschaften sind angemessen vertreten. Der Umsetzungsplan zeigt auf, wie dieses Ziel innerhalb 25 Jahren ab Erstzertifizierung zu erreichen ist.</p> <p>b) Im Kanton besteht kein genehmigtes Waldreservatskonzept, oder dieses erfüllt die oben genannten Bedingungen nicht. In diesem Fall verpflichtet sich der Zertifikatsinhaber, in der eigenen Zertifizierungseinheit im Rahmen der forstlichen Planung mindestens 10% der Waldfläche als Naturvorrangflächen auszuscheiden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3.5% der Waldfläche als Sonderwaldreservate und mind. 3.5% als Naturwaldreservate • die restlichen 3% können je nach Situation als Sonderwaldreservate oder als Naturwaldreservate betrieben werden. <p>Die häufigsten Waldgesellschaften sind angemessen vertreten. Der Umsetzungsplan zeigt auf, wie dieses Ziel innerhalb 25 Jahren ab Erstzertifizierung zu erreichen ist.</p>	Anlässlich der jährlichen Überwachungsaudits wird der Fortschritt bei der Ausscheidung von Waldreservaten geprüft
2.4.2	Die Mindestgrösse der einzelnen Totalreservate beträgt in der Regel 20 ha für Betriebe mit über 400 ha Waldfläche.	Pläne
2.4.3	Vorkommen gefährdeter Arten, insbesondere Verantwortungsarten ^x und ihre Habitate, sowie gesetzlich geschützte Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete) sind in der Planung beschrieben und auf Karten eingezeichnet. Der Waldbewirtschafter aktualisiert diese Informationen (z. B. Inventare) zu gefährdeten Arten und Biotopen und deren Schutz periodisch.	Rote Listen, Schutzverordnungen, Naturschutzgebiets-Karten
2.4.4	Der Waldbewirtschafter zeigt auf (z. B. mit einem Pflege- und Nutzungsplan) dass in der Periode April bis Mitte Juli Pflege- und Erntemassnahmen auf maximal 5% der Zertifizierungseinheit stattfinden. Ausnahmen gelten bei Kalamitäten etc., oder bei verfügbaren Nachweisen, dass durch diese Massnahme das Personal während der fraglichen Periode nicht beschäftigt werden kann.	Muss nicht dokumentiert werden, Zertifizierungsstelle begutachtet im Feld ob Zielgrösse nicht überschritten wird.
2.4.5	Auf Standorten mit seltenen, natürlichen Waldgesellschaften ¹³ wird ein 100% standortheimischer ^{XI} Bestand angestrebt. Die betroffenen Flächen sind bekannt und dokumentiert.	Vgl. Standortkarten mit Flächenverzeichnis und Baumarten-Empfehlungen
2.4.6	Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Pioniergehölze und Sträucher in angemessenen Anteilen zu erhalten und zu fördern.	Zertifizierungsstelle begutachtet im Feld, ob Erhalt und Förderung ausgeführt wird

¹³ Seltene Waldgesellschaften sind solche mit einem Flächenanteil von unter 1%.

2.4.7	Die Waldeigentümer streben zusammen mit den Jägern und den Jagdbehörden eine für das Ökosystem tragbare Wildbestandesdichte an, damit sich alle Haupt-Baumarten natürlich verjüngen können.	Wildverbiss-Monitoring, Begehungen mit Jägern. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass alle verfügbaren Mittel eingesetzt wurden.
2.5.1	Wälder mit hohem Schutzwert sind mit ihren besonderen Eigenschaften vom Waldbewirtschafter nach Konsultation mit Experten und Stakeholdern in Inventaren erfasst, beschrieben und in Karten dargestellt. Sie umfassen Wälder mit <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangfunktion „Schutz vor Naturgefahren“ (Schutz von Siedlungen und Infrastruktur) • naturkundlich wertvolle Waldobjekte mit Vorrangfunktion „Natur- und Landschaft“ (Schutz von Lebensräumen seltener oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten, Genreservate und national bzw. regional repräsentative Landschaftsformen) 	Ausscheidungsverfahren und Dokumentierung, im WEP enthalten
2.5.2	Die besonderen Anforderungen an Wälder mit hohem Schutzwert sind in der Planung festgehalten und ihre biologischen und/oder sozialen Eigenschaften sind im Bewirtschaftungsplan beschrieben.	im WEP enthalten
2.6.1	Der Waldeigentümer hat die Bewirtschaftungsvorschriften für Wälder mit hohem Schutzwert erstellt, und bei Konsultationen mit Interessenvertretern explizit auf die Bewirtschaftungsweise dieser Wälder hingewiesen.	Konsultationsunterlagen (Protokolle, Medienberichte etc.)
2.6.2	Der Bewirtschaftungsplan zeigt die spezifischen Massnahmen für die Verbesserung der identifizierten Eigenschaften.	Massnahmenpläne
2.6.3	Alle Massnahmen sind in der öffentlichen Zusammenfassung der Planung beschrieben.	Massnahmenpläne
2.6.4	Wenn in Wäldern mit Vorrangfunktion „Schutz vor Naturgefahren“ Pflanzungen ausgeführt werden, sind die Anforderungsprofile des Projekts „Nachhaltigkeit im Schutzwald – NaiS“ zu beachten ¹⁴ .	Massnahmenpläne, WEP, NaiS
2.6.5	Baumdenkmäler, aussergewöhnlich markante Baumindividuen und kulturhistorische Stätten im Wald werden erhalten.	Beispiele vorweisbar
2.6.6	Anforderungen an die jährliche Kontrolle der spezifischen Massnahmen und das Vorgehen sind ausdrücklich in der Planung genannt.	Planungsunterlagen
2.6.7	Bei den jährlichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der ausgeführten (Schutz-) Massnahmen überprüft und beurteilt (Monitoring und Erfolgskontrollen durch anerkannt Experten).	Berichte zu Erfolgskontrollen
2.7.1	Standortfremde Baumarten sind einzeln bis gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet.	Standortfremde Baumarten gemäss Standortkarten.

¹⁴ Siehe: www.bafu.admin.ch/naturgefahren/01920/01963/index.html?lang=de

zu Standard 3 Bewirtschaftung

Teil A: Nutzen aus dem Walde

Indikator	Umsetzung	Nachweise, Kontrollen
3.1.1	Die Planung zeigt auf, wo der Betrieb welche Produkte und Dienstleistungen erzeugen will. Dies gilt für Holz- und Nichtholz-Produkte sowie für Umwelt- und andere Dienstleistungen. Dabei ist die Leistungsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten.	Liste der zertifizierten Produkte, Bestandeskarten, Schlagplanung, Hiebsatz etc.
3.2.1	Forstbetriebe werden nach ökonomischen Prinzipien geführt und verfügen über die notwendigen Führungsinstrumente. Die Finanzplanung bzw. die Erfolgsrechnung zeigt die Mittelverwendung zur Umsetzung der Planung auf.	Effizienter Einsatz der Mittel und Strukturen. Finanzplanung, Erfolgsrechnung für Betriebe ab 400 ha obligatorisch.
3.2.2	Die lokalen Verarbeiter haben zu üblichen Marktbedingungen Zugang zu den verfügbaren forstlichen Produkten.	z.B. regionale Sägereien berücksichtigen
3.2.3	Durch den Waldbewirtschafter erbrachte Dienstleistungen und Einnahmen aus gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen, sowie Einnahmen durch die Vermarktung von Naturschutzleistungen und Nebenprodukten werden dokumentiert.	Betriebsabrechnungen, Jahresbericht etc.
3.3.1	Es werden geeignete Massnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere ergriffen.	Feinerschliessung, Schlagführung, Schlagabnahmen
3.3.2	Ernteverfahren werden so gewählt, dass Stammbrüche, Holzentwertung und Schäden am verbleibenden Bestand vermieden werden.	Schlagorganisation, Erntemethoden, Ausbildung
3.3.3	Erntereste müssen im Bestand verbleiben, so dass die Nährstoffversorgung längerfristig nicht gefährdet wird.	Beispiele im Wald

Teil B: Betriebsplanung

Indikator	Umsetzung	Nachweise, Kontrollen
3.4.1	Die Planung und zugehörige Dokumente enthalten folgende Angaben bzw. Karten: <ul style="list-style-type: none"> • Waldfläche und –karte (öffentlich, privat, zertifiziert) • Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte • Biotopkartierungen • Wald-Standortverhältnisse (in Bezug auf kantonal verfügbare standortkundliche Karten und Empfehlungen) • Angaben über schutzwürdige Lebensräume von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung, • Jagdbannggebiete, Wildschutzzonen • Grundwasserschutzzonen^{XII}, • Erholungs- und Tourismusgebiete, • Schutzwälder, • Natur- und Sonderwaldreservate • WEP mit Vorrangfunktionen und Objekte mit Spezialfunktionen • Erschliessungsnetz bzw. Feinerschliessung 	Betriebspläne mit Bewirtschaftungszielen, Waldkarte mit Parzellen und –Nr., Standortkarten, NSG, überbetriebliche Planungswerke (WEP, Inventare BLN)
3.4.2	Die waldbauliche Massnahmenplanung ist entsprechend den Bestandestypen und den Zielsetzungen beschrieben.	Massnahmenkarte
3.4.3	Die angestrebte Baumartenzusammensetzung wird in Anlehnung an die natürlichen Waldgesellschaften hergeleitet. Siehe hierzu auch Indikator 2.2.3 und 2.2.4.	Planung gemäss Standortverhältnissen und pflanzensoziologischen Karten
3.4.4	Die nachhaltige jährliche Nutzungsmenge (Hiebsatz) wird ermittelt, begründet und dokumentiert.	Betriebliches Planungsinstrument
3.4.5	Der Waldzustand und die Entwicklungstendenzen werden mittels kantonal üblicher Inventuren (z.B. LFI-Auswertungen) erhoben.	z.B. kantonale Interpretation der LFI-Daten vorhanden
3.4.6	Die getroffene Auswahl von Erntemethoden und –ausrüstungen (Feinerschliessung, Seillinien) kann nach festgelegten Kriterien (Relief, Waldzustand, Bodenbeschaffenheit etc.) begründet werden.	Seillinienplan, Feinerschliessung
3.5.1	Planungswerk-Revision: Die Verantwortlichkeiten für das Zusammentragen und die Aktualisierung von Daten für die Überarbeitung der Planung sind festgelegt. In der Regel ist die Planung spätestens nach 25 Jahren (resp. gemäss dem vom Kanton vorgegebenen Rhythmus) zu überarbeiten.	Aktualisierungsstand prüfen, Revisionen planen
3.5.2	Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Neuerungen müssen bei der Planrevision berücksichtigt wurden.	
3.5.3	Änderungen bei überbetrieblichen Planungen (WEP) werden bei der Planrevision auf betrieblicher oder Eigentümerebene berücksichtigt.	WEP konsultieren
3.5.4	Bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. grossflächige Sturmereignisse, Kalamitäten, welche die Hiebsatzplanung nicht erfüllen lassen), wird die Planung überprüft und gegebenenfalls an die neue Situation angepasst.	z.B. Hiebsatzsenkung nach Sturmschäden
3.6.1	Die Inhalte resp. mindestens eine Zusammenfassung der forstlichen Planung auf Betriebsebene werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	für Betriebe ab 400 ha obligatorisch

Teil C: Betriebsführung

Indikator	Umsetzung	Nachweise, Kontrollen
3.7.1	Für alle Tätigkeiten, welche einer regelmässigen Kontrolle bedürfen, wird die Häufigkeit und Intensität der Kontrollen definiert und der Betriebsstruktur angepasst. Die Resultate der Kontrollen und daraus abgeleitete Massnahmen sind dokumentiert.	Kontrollplan, Kontrollen dokumentieren
3.8.1	Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Betriebsleiter resp. Vertreter des Waldeigentümers einen Jahresbericht (gemäss Forststatistik).	Forststatistik, Jahresbericht
3.8.2	Nach erfolgter Holzernte (auch durch Dritte) wird eine Kontrolle durchgeführt, um Boden- und Bestandsschäden zu erheben. Werden Schäden festgestellt, welche über das in der Jahresplanung resp. vertraglich festgelegte Mass hinausgehen, werden geeignete Korrekturmassnahmen ergriffen. Solche übermässigen Schäden werden protokolliert und die Korrekturmassnahmen festgelegt.	z.B. Schlagabnahme bei Unternehmereinsätzen: nötige Massnahmen und ihre Ausführung protokollieren
3.8.3	Bei Vergabe von Arbeiten an Dritte wird überprüft, ob die Beauftragten die notwendigen Kriterien erfüllen. (z.B. Sicherheitsausrüstung, umweltfreundliches Gerätebenzin, biologisch abbaubare Schmiermittel, Notfallvorsorge).	Verträge entsprechend verfassen
3.8.4	Invasive Neophyten ^{XIII} , welche auf der schwarzen Liste stehen, werden auch im Wald beobachtet und allenfalls bekämpft (ausgen. Robinien). Die betroffenen Waldeigentümer sollen informiert werden.	Mitteilungen des phytosanitären Dienstes beachten. Link zu den wichtigsten Neophyten: siehe Anhang
3.9.1	Die Rückverfolgbarkeit der forstlichen Produkte bis zum Herkunftsort ist gewährleistet: Die Rechnungen, Gutschriften oder Lieferscheine zu zertifizierten Produkten müssen die Art des Produktes, die Menge, den Namen des Käufers und des Verkäufers enthalten, sowie den Hinweis auf die Zertifizierung (Zertifikats-Nummer, PEFC).	Gemäss COC-Anforderungen, Deklarationspflicht auf Rechnungen etc.
3.9.2	Sämtliche Verkäufe zertifizierter Produkte sind übersichtsmässig dargestellt, damit die Zertifizierungsstelle anlässlich ihrer Audits die Chain-of-Custody eindeutig nachvollziehen kann.	Liste der zertifizierten Holzverkäufe
3.10.1	Die Resultate von Kontrollaktivitäten werden bei der Revision der Planung, in der Betriebspolitik und in allfälligen Verfahrensanweisungen im Sinne der Verbesserung der Waldbewirtschaftung benutzt.	Konkrete Beispiele bei Planrevisionen aufzeigen
3.10.2	Eine Zusammenfassung der Ergebnisse von 3.8 wird am Ende jeder Planungsperiode für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht (Jahresbericht, aktualisierter Bewirtschaftungsplan).	für Betriebe ab 400 ha obligatorisch

B. Orientierungshilfe (nach alten Indikator-Nummern geordnet)

alte Nr.	neue Nr.	Standard	alte Nr.	neue Nr.	Standard
1.1.1/2/4	G 1/G 11	Gesetze	6.3.9	2.2.8	Standard 2
1.2.1	G 2	Gesetze	6.3.10	2.2.9	Standard 2
1.3.1	G 1	Gesetze	6.4.1	2.4.1	Standard 2
1.3.2	G 3	WEP	6.4.2	2.4.2	Standard 2
1.4.1	G 1	Gesetze	6.5.1/2	2.3.1	Standard 2
1.5.1	G 4	Gesetze, z.B. WaG, USG	6.5.3/4	2.3.2	Standard 2
1.6.1/2	G 6	Generelle Empfehlung	6.5.5	2.3.3	Standard 2
2.1.1	G 7	GBV, Land Register	6.5.6	2.3.4	Standard 2
2.1.2	G 8	JSG, Kantonsregister/Gesetz	6.5.7	2.3.5	Standard 2
2.1.3	G 9	OR, Standard 1/2/3	6.5.8	2.3.6	Standard 2
2.2.1/2/3	G 1	Gesetze	6.6.1	G 13	Chem RRV, VFB-W
2.3.1/2	G 1	Gesetze	6.6.2	G 12	Chem RRV, VFB-W
4.1.1/2	1.1.1	Standard 1	6.6.3	2.6.8	Standard 2
4.1.3	1.1.2	Standard 1	6.7.1	G 14	VKF-Richtl- 26-15
4.1.4	1.1.3	Standard 1	6.7.2	G 15	VVEA, VeVA
4.1.5	1.1.4	Standard 1	6.7.3/4	G 15	VVEA, VeVA
4.1.6/7/8	G 1	Gesetze	6.8.1/2	G 12	Chem RRV, VFB-W
4.2.1/2	1.2.1	Standard 1	6.8.3	2.2.3	Standard 2
4.2.3/4	1.2.2	Standard 1	6.9.1	2.7.1	Standard 2
4.2.5/6	1.2.3	Standard 1	6.9.2/3	3.8.4	Standard 3 Teil C
4.2.7	1.2.1	Standard 1	6.10.1	G 16	WaG
4.2.8/9/10	G 1/G 11	Gesetze, ArG	7.1.a1/b1	3.4.1	Standard 3 Teil B
4.3	G 11	ArG	7.1.c1	3.4.2	Standard 3 Teil B
4.4.1	1.4.1	Standard 1	7.1.d1/d2	3.4.3	Standard 3 Teil B
4.4.2	1.4.2	Standard 1	7.1.e1	3.4.4	Standard 3 Teil B
4.4.3	1.4.3	Standard 1	7.1.f1/f2	3.4.5	Standard 3 Teil B
4.4.4	1.4.4	Standard 1	7.1.g1/h1/i1	3.4.6	Standard 3 Teil B
4.4.5	1.4.5	Standard 1	7.2.1	3.5.1	Standard 3 Teil B
4.4.6	2.6.5	Standard 2	7.2.2	3.5.2	Standard 3 Teil B
4.5.1	1.4.6	Standard 1	7.2.3/4	3.5.3	Standard 3 Teil B
5.1.1	3.1.1	Standard 3 Teil A	7.2.5	3.5.4	Standard 3 Teil B
5.1.2	3.2.1	Standard 3 Teil A	7.3.1	1.3.1	Standard 1
5.1.3	3.2.1	Standard 3 Teil A	7.3.2	G 11	ArG
5.2.1	3.2.2	Standard 3 Teil A	7.3.3	1.3.2	Standard 1
5.2.2	3.2.3	Standard 3 Teil A	7.3.4/5/6	1.3.3	Standard 1
5.3.1	3.3.1	Standard 3 Teil A	7.3.7	1.3.4	Standard 1
5.3.2	3.3.2	Standard 3 Teil A	7.4.1	3.6.1	Standard 3 Teil B
5.3.3	3.3.3	Standard 3 Teil A	8.1.1/2	3.7.1	Standard 3 Teil C
5.3.4	G 5	LRV	8.2.1	3.8.1	Standard 3 Teil C
5.4.1	3.1.1	Standard 3 Teil A	8.2.2	3.10.2	Standard 3 Teil C
5.5.1	3.1.1	Standard 3 Teil A	8.2.3	3.8.2	Standard 3 Teil C
5.5.2/3	G1	Gesetze	8.2.4	3.8.3	Standard 3 Teil C
5.6.1/2	3.4.4	Standard 3 Teil B	8.2.5	3.8.2	Standard 3 Teil C
6.1.1	2.1.1	Standard 2	8.3.1	3.9.1	Standard 3 Teil C
6.1.2	2.1.2	Standard 2	8.3.2/3	G 10	HHV, USG
6.2.1	2.4.3	Standard 2	8.3.4	3.9.2	Standard 3 Teil C
6.2.2	2.4.4	Standard 2	8.4.1	3.10.1	Standard 3 Teil C
6.2.3	2.4.5	Standard 2	8.5.1	3.10.2	Standard 3 Teil C
6.2.4	2.4.6	Standard 2	9.1.1	2.5.1	Standard 2
6.2.5	2.4.7	Standard 2	9.1.2	2.5.2	Standard 2
6.3.1	2.2.1	Standard 2	9.1.3	2.5.2	Standard 2
6.3.2	2.2.2	Standard 2	9.2.1	2.6.1	Standard 2
6.3.3	2.2.3	Standard 2	9.3.1	2.6.2	Standard 2
6.3.4	2.2.4	Standard 2	9.3.2	2.6.3	Standard 2
6.3.5	2.4.5	Standard 2	9.3.3	2.6.4	Standard 2
6.3.6	2.2.5	Standard 2	9.3.4/5	2.6.5	Standard 2
6.3.7	2.2.6	Standard 2	9.4.1	2.6.6	Standard 2
6.3.8	2.2.7	Standard 2	9.4.2	2.6.7	Standard 2

C Glossar:

Siehe nachstehende Liste der verwendeten Indices

^I Nationale Standards:

Nationale Standards sind die Basis für Zertifizierungen der Qualität der Waldbewirtschaftung in einem definierten Gebiet. Bei PEFC-Zertifizierungen basieren sie auf einer globalen Rahmennorm, welche mit Indikatoren eine nationale Interpretation darstellen. Der Nationale Standard 2013 für die PEFC-Waldzertifizierung in der Schweiz bildet also die Norm, resp. die Checkliste, nach welchen die Bewirtschaftung auf der Basis von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen von unabhängiger Stelle geprüft wird.

^{II} Indikator:

Die Konkretisierung eines Standards, welche den Zustand einer zu beschreibenden Einheit charakterisiert oder sie mit anderen Einheiten vergleichbar macht. Im Zusammenhang mit der Nationalen Standards ist ein Indikator eine Messgrösse zur Beurteilung, ob ein Kriterium erfüllt ist. (Multilingual Forest Terminology Database - IUFRO; ergänzt durch Definition im Deutschen FSC- Standard)

^{III} Standard:

Eine grundlegende Regel oder ein grundlegendes Element von einem Ganzen; in diesem Fall der Waldbewirtschaftung.

^{IV} Forstbetrieb:

Eine einer natürlichen oder juristischen Person gehörende wirtschaftliche Einheit, deren Betriebsziel es ist, Holz und andere Forstprodukte bzw. infrastrukturelle Leistungen des Waldes im Rahmen des Forstgesetzes zu erzeugen und wirtschaftlich zu verwerten. (Multilingual Forest Terminology Database - IUFRO)

^V Umweltbeeinträchtigende Massnahmen:

Die Auswirkungen der folgenden forstlichen Operationen:
das Bauen neuer Strassen oder erhebliche Umleitungen bestehender Strassen, sowie allgemein alle Arten von Erschliessungen;

- jede Form von Eingriffen in Bäche und Flüsse;
- (Erst-)Aufforstungen;
- Einbringen von fremden Arten;
- Freizeitaktivitäten und die damit verbundene Infrastruktur;
- Ober- und unterirdische Leitungen (Strom, Wasser, Gas, etc.) und die damit verbundene Infrastruktur;
- Umwandlung der natürlichen Vegetation in kommerzielle oder irgendeine andere Nutzung;
- Errichtung neuer Zäune;
- Erntearbeiten (insbesondere maschinelle);
- Nutzung natürlicher Gebiete und Ressourcen für kommerzielle Zwecke;
- Bestehende und neue Mülldeponien;
- Zulassung von Gründeponien (hinsichtlich invasiver Pflanzen);

Anwendung von neuen oder modifizierten Verfahren und Produkten, welche einen signifikanten Einfluss auf die Umwelt haben können, werden auf folgende Aspekte hin geprüft:

- Flora, Fauna, Biodiversität;
- Physikalische und chemische Bodenbeschaffenheit;
- Qualität und Quantität der Wasserressourcen;
- Gebrauch und Entsorgung von Chemikalien;
- Verwertung von nichtorganischen Abfällen;
- Landschaftsaspekte.

^{VI} Verjüngung:

Die natürliche oder künstliche Walderneuerung. (Multilingual Forest Terminology Database - IUFRO; Direkter Link: <http://f9010.ffpri-109.affrc.go.jp/forterm/index.php3>)

- vii Standortfremd / nicht standortgerecht:
 standortfremd: Baumart, die am jeweiligen Standort von Natur aus nicht vorkommen würde aber evt. geeignet sein kann (Glossar in: Praxishilfe „Holznutzung und Naturschutz“)
 nicht standortgerecht: für diesen Standort nicht geeignet
- viii Totholz- und Biotopbäume:
 Totholzbäume: Abgestorbene Bäume stehend (auch Dürrständer genannt) und liegend, sind biologisch und ökologisch von hohem Wert, besonders für den Artenschutz und die Genese von Ökosystemen (Zerfallsphase). (*Multilingual Forest Terminology Database - IUFRO*)
 Biotopbäume sind Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismen haben.
- ix Flächiges Befahren:
 Flächiges Befahren umfasst jegliches Befahren von Waldboden ausserhalb der Erschliessungseinrichtungen (lastwagenbefahrbar Strassen, Maschinenwege, Rückegassen). Anforderungen in Bezug auf Indikator 2.3.1: Das Verbot des flächigen Befahrens ist schriftlich festgehalten und bei Unternehmereinsätzen vertraglich vereinbart. Kontrollen und Sanktionen bei Nichtbefolgung sind definiert. In internen Arbeitsanweisungen und Unternehmerverträgen ist explizit auch die Einstellung der Arbeiten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen geregelt.
- x Verantwortungsarten:
 Verantwortungsarten sind Arten, für welche die Schweiz eine grosse Verantwortung zum Erhalt des europäischen und weltweiten Bestandes trägt.
- xi Standortheimisch / standortgerecht:
 Standortheimische Baumarten sind Baumarten, die von Natur aus am jeweiligen Standort vorkommen. (Glossar in: Praxishilfe „Holznutzung und Naturschutz“)
 standortgerechte Baumarten sind für einen gegebenen Standort geeignet, müssen jedoch nicht zwingend natürlich auf diesem Standort vorkommen.
- xii Grund- und Quellwasserschutzzonen:
 Zu den Detailbestimmungen in den Schutzzonen S2 und S3 siehe unter Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 GSchV, Ziffern 221 und 222 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_201.html), sowie ChemRRV Anhänge 2.4 Ziffer ein, Anhänge 2.5 und 2.6 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_81.html).
- xiii Invasive Neophyten:
 Neophyten sind eingewanderte, florenfremde Pflanzen, welche sich in der heimischen Flora etabliert haben (Schweiz: ca. 300 Arten). Als „invasiv“ bezeichnet man Arten, welche sich dank mangelnder Konkurrenz und einfachen Verbreitungsstrategien in starker Ausbreitung begriffen sind (Schweiz: ca. 20 Arten); siehe *graue oder schwarze Liste: Liste der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW* (www.cps-skew.ch)